

I. Zweck des Vereins

Art. 1

Der Tierschutzverein Region Amriswil und Umgebung stellt sich zur Aufgabe, die Tiere und im besonderen die Haustiere gegen jede Art Misshandlung oder Verwahrlosung zu schützen, im Volke eine edle und gerechte Gesinnung gegenüber der Tierwelt zu pflegen und gute Sitten gegenüber allen Mitgeschöpfen zu fördern.

Art. 2

Diesen Zweck erstrebt der Verein hauptsächlich durch folgende Mittel:

- a) Das gute persönliche Beispiel
- b) Gewinnung möglichst vieler Personen zur Förderung eines aktiven Tierschutzes.
- c) Finanzielle Unterstützung besonderer Tierschutzaktionen.
- d) Erwirkung wirksamer Tierschutzbestimmungen und Unterstützung beim Erlass und Vollzug entsprechender Vorschriften.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Tierschutzverein Region Amriswil und Umgebung besteht aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern und besitzt gleichzeitig die Mitgliedschaft des Kantonalvereins. Mitglied kann werden, wer den Jahresbeitrag entrichtet. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Tierschutz besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilliges Austreten, solcher befreit nicht von der Erfüllung der fälligen Beitragspflicht. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschlüsse zu verfügen, ohne zu begründen.

III. Beiträge

Art. 4

Die Festsetzung der Beiträge für Einzelmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

VI. Organisation

Art. 5

Neben der alljährlichen Generalversammlung können Versammlungen nach Belieben und Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.

Die Traktanden der Generalversammlung sind:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes.
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung.
- Wahl und Ersatzwahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie 2 Rechnungsrevisoren.
- Bekanntgabe der Mitgliederbewegung und des Mitgliederbestandes.
- Besprechung von Tierschutz-Aktionen und wichtigen Angelegenheiten.

V. Katzenführsorgerin

Art. 6

Die Katzenführsorgerin hat die Aufgabe, zugelaufene und Heimatlose Katzen zu betreuen, ärztlich zu versorgen und an geeignete Plätze gegen Entgelt wieder abzugeben.

VI. Vorstand

Art. 7

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorstand von 5-7 Mitgliedern und aus diesem den Präsidenten.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Wiederwahl ist gestattet. Der Vorstand erstattet der Generalversammlung schriftlichen Jahresbericht und Jahresrechnung. Er beschliesst über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Reisespesen.

Er verfügt über eine Ausgabekompetenz bis zu Fr. 1' 000.—pro Jahr.

Art. 8

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, überwacht die Vorbereitungen für die Sitzung und Versammlungen, in welchen er den Vorsitz führt. Gemeinsam mit einem anderen Vorstandmitglied ist seine Unterschrift für den Verein verbindlich.

Art. 9

Der Aktuar hat die vom Präsidenten und vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte zu verrichten, Korrespondenz zu führen und die Protokolle abzufassen.

Art. 10

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen, den Einzug der Jahresbeiträge, sowie die Verteilung sämtlicher Tierschutzliteratur. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 11

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht zu erstatten.

VII. Allgemeines

Art. 12

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Zweidrittelmehrheit des Mitgliederbestandes an einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Kommt ein solcher Beschluss zustande, wird das Vermögen dem Thurg. Tierschutzverein zur Verwaltung übergeben, bis dieser es einem, am gleichen Ort neu gegründeten Tierschutzverein, zurückgeben kann.

Art. 13

Jede Statutenveränderung muss dem Vorstand vorberaten werden und tritt erst nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Art. 14

Vorstehend revidierte Statuten Wurden durch die Generalversammlung vom 5. 3. 93 genehmigt.

Amriswil, den 5. März 1993